

Gemeinde Kriegstetten



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Version 4 vom 20. August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH	4
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	4
§ 2 Inhalt	4
II. VERKEHRSANLAGEN	4
§ 3 Strassenkategorien	4
§ 4 Beitragsansätze	4
§ 5 Ersatzabgaben	5
III. VERSORGUNGSANLAGEN (WASSER, ABWASSER)	5
§ 6 Finanzierung	5
§ 7 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen für Wasser- und Abwasseranlagen	5
IV. FÄLLIGKEITEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 8 Fälligkeit	5
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	5
§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde	5
§ 11 Gebührenordnung	6
§ 12 Rechtsschutz	6
§ 13 Inkrafttreten	6
§ 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 5 Gebührenreglement)	7
§ 2 Inkrafttreten	7

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ABKÜRZUNGEN:

EG ZGB Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (BGS 211.1)

GBV Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
(Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)

GWBA Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)

KBV Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978 (BGS 711.61)

OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil:
Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (OR; SR 220)

PBG Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1)

Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oekingens und Kriegstetten

beschliesst, gestützt

auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), § 108 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), §§116 ff. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), §§2, 6 ff., 42 ff. der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der GBV, des PBG und des GWBA.
- ² Es findet Anwendung auf öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und legt die Baubewilligungsgebühren sowie die Ersatzabgaben für Abstellplätze fest.
- ³ Das Abfallwesen sowie die Wasser- und Abwasserversorgung und die damit entsprechenden Gebühren sind in einem jeweiligen separaten Reglement geregelt.

§ 2 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement regelt:
 - a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
 - b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze gemäss §42 der KBV;
 - c) die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen für Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung;
 - d) die Gebühren für die Baubewilligungen.

II. VERKEHRSANLAGEN

§ 3 Strassenkategorien

- ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Fusswege, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. Die Zuordnung ergibt sich aus dem Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassifizierung.

§ 4 Beitragsansätze

- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen von den der Gemeinde verbleibenden Nettokosten:

a) Für Erschliessungsstrassen und Fusswege	100%
b) Für Sammelstrassen inkl. Trottoir und für Gemeindeanteile von Kantonsstrassen	60%
c) Für Hauptverkehrsstrassen inkl. Trottoir	60%
- ² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen sind die in Absatz 1 festgelegten Ansätze zu ermässigen. Dabei hat der Gemeinderat zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümern nachzuweisen.

- 3 Falls der korrekt errechnete Beitragssatz bei Ausnahmesituationen unverhältnismässig hoch ausfällt, kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin den Ansatz mit Bezug auf Vergleichswerte anderer Projekte (Äquivalenz = Gleichwertigkeit) angemessen und vertretbar reduzieren.

§ 5 Ersatzabgaben

- 1 Die Ersatzabgabe für Abstellplätze berechnet sich pro Abstellplatz. Die Abgabe pro Abstellplatz ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.

III. VERSORGUNGSANLAGEN (WASSER, ABWASSER)

§ 6 Finanzierung

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Versorgungsanlagen (Wasser und Abwasser) neben allfälligen Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung durch Anschlussgebühren, Benutzungsgebühren (aufgeteilt in Grund- und Verbrauchsgebühren) sowie durch Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen.

§ 7 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen für Wasser- und Abwasseranlagen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der GBV.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen 70 % der beitrags-pflichtigen Bruttoanlagekosten.

IV. FÄLLIGKEITEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Fälligkeit

- 1 Die Grundeigentümerbeiträge und Baubewilligungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung oder Rechnungsstellung fällig.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Fälligkeit wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge verjähren 10 Jahre, die Bewilligungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 3 Ab der zweiten Mahnung und für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Der Betrag der Mahngebühr wird im Anhang geregelt.

§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von vier Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. a und d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

- ² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 11 Gebührenordnung

- ¹ Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- ² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist. Die festgelegten Gebühren werden auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen.

§ 12 Rechtsschutz

- ¹ Gegen die Verfügungen (Grundeigentümerbeitragsgebühren) kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Schätzungskommission eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- ³ Gegen Entscheide der kantonalen Schätzungskommission kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Dorfteile Halten, Oekingingen und Kriegstetten aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekingingen und Kriegstetten am 17.09.2025 beschlossen.

GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Der Gemeindepräsident * Die Verwaltungsleiterin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 genehmigt.

Solothurn, 25.09.2026

Staatsschreiber:



Anhang 1: Gebührenordnung

§ 1 Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 5 Gebührenreglement)

- Die Ersatzabgabe für Abstellplätze beträgt CHF 10'000.00

§ 2 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren im Sinne eines Anhangs in Kraft.